

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 206.

Sonnabend den 24. Juli.

1852.

Für Wahrheit und Recht.

In Nr. 201 d. Bl. hat ein Freund des Rechts und der Billigkeit meinen Aufsatz in Nr. 197 einer Entgegnung gewürdigt, für welche ich demselben höchst dankbar bin. Er giebt nämlich zu, daß der Bäcker nicht allemal dafür stehen kann, wie viel Wasser verdunstet oder ausbäckt und in dieser Hinsicht billige Rücksicht der Behörden verlangen könne, daß jedoch bei Feststellung der Bäckertaxe auf diesen Umstand schon die nöthige Rücksicht genommen sei, welches er auch nachzuweisen und auf diese Weise das unachtsamliche Confisciren der Bäckerwaaren bei dem kleinsten Gewichtsmangel zu rechtfertigen sucht.

Darauf folgen die Rathschläge, welche er den Bäckern ertheilt und nach welchen sie dieser Eventualität überhoben sein könnten, woran er endlich die sehr naive Bemerkung knüpft, daß der Bäcker wegen zu großer Waare von keiner Behörde werde gestraft werden. Dieser Ueberzeugung bin ich auch, nur mit dem Bemerkten, daß die Bäcker, welche diese Rathschläge befolgen wollten, dasern ihnen nicht ein großes Betriebscapital zu Gebote stehen und sie nicht auf Verluste rechnen sollten, die traurigen Folgen davon an ihrem Vermögen bald gewahrt werden würden.

Schon hieraus geht hervor, daß die vorgeschriebene Bäckertaxe wirklich unzuverlässig und daher unpraktisch, dies auch von den Behörden schon erkannt worden ist, weil sie stets dem einen oder dem andern Theile Anlaß zu Klagen und Beschwerden geben muß. Was den übrigen Theil der Entgegnung betrifft, so verweise ich deshalb auf den praktischen Theil meines Aufsatzes, so wie die verlangte Probe, und habe weiter nichts hinzuzufügen, als daß wir Bäcker in unsern Verkauflocalen täglich von solchen Freunden der Billigkeit umlagert werden, welche nicht genug für ihr Geld bekommen können.

Wenn ich in meinem Aufsatz in Nr. 197 d. Bl. gesagt habe, daß es noch andere Wege gäbe, wo man beiden Theilen gerecht werden könne, so habe ich diese Wege, um nicht voreilig zu erscheinen, bis jetzt aus besondern Rücksichten noch nicht näher bezeichnen wollen; diese Rücksichten dürften jedoch durch die oben angezogene Entgegnung beseitigt sein, und ich erlaube mir daher wenigstens folgenden Vorschlag einer nähern Erwägung zu unterbreiten.

Es sollten die Bäcker das Brod nur nach Pfunden und nach dem auf der Taxe bemerkten Preis verkaufen müssen, wie dies schon in mehreren Städten Sachsens der Fall ist. Bei Semmeln, Franzbroden und Dreilingen müßte dasselbe Verfahren stattfinden, nur mit dem Unterschiede, daß das Gewicht bis auf $\frac{1}{8}$ Pfd. getheilt werden könnte, und müßte der Bäcker gehalten sein, seinen Kunden die Waare auf Verlangen vorzuwiegen. Auf diese Weise wäre der Bäcker gegen Eingriffe in sein Eigenthum mehr geschützt und könnte auch stets seinen Kunden gerecht werden, wenn durch ein Versehen oder durch zu scharfes Ausbäcken das Gebäck etwas zu leicht ausgefallen sein sollte. Der Bäcker sollte übrigens keinesfalls eher gestraft werden, als bis er überwiesen wäre, wirklich zu wenig Gewicht gegeben, an Kunden wirklich verkauft zu haben, wie dies bei jedem andern Gewerbetreibenden der Fall ist, welcher nach Gewicht verkauft. Ich will zugeben, daß dieser Vorschlag noch einer Verbesserung fähig ist, aber praktisch und der Bäckerei völlig angemessen ist er, und jedenfalls besser, als das jetztige Taxwesen oder Unwesen. Ich will jedoch diesen Vorschlag durchaus nicht als den einzig richtigen hinstellen, und werde ich

mich gern bescheiden, wenn etwas Besseres und Praktischeres geboten wird. Wenn daher der geehrte „Freund des Rechts und der Billigkeit“ glaubt, die Disputation über diesen Gegenstand sei durch seine Entgegnung erschöpft und abgethan, so dürfte er sich in einem großen Irrthume befinden; denn ich könnte noch manches Wörtchen beifügen.

Urban, Bäckerstr. in Döitz.

Nachschrift.

Die Vorschläge des Herrn Bäckermeisters Urban scheinen uns gar wohl der nähern Erwägung werth, und fügen wir auf dessen Wunsch noch folgende ausführende Bemerkungen hinzu. Er meint, daß nicht durch das Backen zu leichter Waare, sondern durch das Verkaufen derselben gefehlt werde, und daß nicht das Erstere, wohl aber das Letztere strafbar sei, — und darin dürfte ihm von mancher Seite beigeplichtet werden, wenn man an andere Handeltreibende denkt. Der Kaufmann besitzt seine Waaren in allen Gewichtsgrößen, und handelt nur strafwürdig, wenn er mit zu knappem oder gar falschem Maße oder Gewichte verkauft. Der Kartenfabrikant darf ungestempelte Karten wohl besitzen, aber nicht verkaufen u. s. w. Dieser Ansicht dürfte aber denn doch entgegenzustellen sein, daß dem Bäcker gleich von vorn herein Obrigkeit wegen aufgegeben wird, seine Waare, die er denn doch nicht für sich, sondern zum Verkaufe bäckt, nach einer bestimmten Vorschrift, nach einem festgestellten Gewichte auszubäcken, und daß das Feilbieten zu leichter Waare, es mag dies nun im Hause oder auf dem Markte geschehen, schon für sich allein als polizeiliches Vergehen angesehen wird. Nach Herrn Urbans Ansicht und Vorschlage würde den Obrigkeiten das den Bäckern gehässige Revidiren der Backwaaren erspart, womit sich diese gewiß ganz gern einverstanden erklären würden, und es könnte nur erst auf erfolgte Denunciation von der Obrigkeit eingeschritten, und nach Befinden Strafen verhängt werden. Die Controle des Bäckers denkt er sich leichter, wenn, wie anderwärts, die Backstücke ein bestimmtes Gewicht bei noch so oft sich ändernden Getreidepreisen behielten, so daß z. B. nur Brode zu 1, 3 und 6 Pfd. gebacken werden dürften, dem Bäcker aber selbst an der fertigen Waare ein kleiner bestimmter Gewichtstheil, eben bei der Unzulänglichkeit der besten Backregel, gut gerechnet werde, so z. B. an 6 Pfd. Brod 1 Loth ic. Dadurch sei die Controle für beide Theile erleichtert. Der Bäcker könne sich leichter in die Fabrikation sich immer gleichbleibender Backstücke einrichten, und der Käufer viel leichter finden, ob man ihm richtiges Gewicht verkauft habe.

Sehr leicht ließe sich dann auf dem Gebäck, wenigstens dem Brode, ein Zeichen anbringen, an welchem man den Bäcker erkennen könne (an einigen Orten geschähe dies durch Ausdrückung einer von der Polizei bestimmten Nummer), so daß der Käufer sein erkauftes Brod zur Obrigkeit bringen, dort wiegen lassen, und bei mangelndem Gewichte klagen könne, worauf sodann letztere an der Nummer den Bäcker erkennen würde, und gegen ihn verfahren könne. Ähnliche Einrichtungen beständen anderwärts und hätten sich besser bewährt, als das hier befolgte System. — Wenn endlich wird wohl der in dieser Angelegenheit seit immer bestehende Streit geschlichtet und beide Theile zufrieden gestellt werden können? — Vielleicht dann, wenn man die Innungsbefugnisse aufhebt, und den Brodhandel dem Kaufmanne zur Speculation im Großen freigiebt? Würden sich nicht auch da neue Uebelstände ergeben? Wer will dies im Voraus wissen? —

D. Red.